

größere oder kleinere Gebinde geacht und gebraucht werden, oder als sei eine Mithung der Gebinde, worunter übrigens hier lediglich die zur eignen Sicherheit für den Inhaber manchmal wünschenswerthe Feststellung des Inhalts ohne Stempelung oder sonstige Kennzeichnung der Identität zu verstehen sei, überhaupt gesetzlich geboten, so fand die Deputation durch diese Erklärung ihr anfängliches Bedenken erledigt. Vergleiche übrigens die beantragte Einschaltung in §. 10 des Gesetzentwurfs.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand in Bezug hierauf etwas zu bemerken?

Wir gehen über auf §. 15 und ich frage, ob Jemand zu §. 15 etwas erinnern will?

Wir gehen nun über auf §. 16, und hier tritt der Antrag des Abg. Dehmichen ein, den derselbe jetzt zu motiviren haben würde.

Abg. Dehmichen auf Choren: Der Grund, weshalb ich meinen Antrag eingebracht habe, beruht, wie ich schon gestern andeutete, darauf, daß die Straßenbaubehörden bei Abtretung von Grund und Boden zu Straßenbauzwecken und überhaupt bei derartigen öffentlichen Vermessungen das Sellige Maß anwenden und der danach berechnete Scheffel zu 192 Selligen □ Ruthen gilt. Nun sind aber die Grundstücksbesitzer nach Einführung des Grundsteuersystems nicht mehr an dieses Maß gewöhnt, sondern an das bei dieser Gelegenheit eingeführte, den Acker zu 300 □ Ruthen à 7 Ellen 14 Zoll, oder wie es auf dem Lande gebräuchlich ist, den halben Acker, Scheffel genannt, zu 150 □ Ruthen von derselben Größe betrachtet. Durch das Vermessen der Staatsbehörden ist es aber hin und wieder vorgekommen, daß Grundeigenthümer, weil sie nicht im Stande sind, die Reductionsberechnung selbst zu machen, verkürzt worden sind, und es haben sich Irrthümer eingeschlichen. Nun sind zwar die Straßenbaubehörden angewiesen, den betreffenden Grundstücksbesitzern die Umrechnung vorzulegen, es geschieht dies aber nur auf Verlangen, und es hat sich bei dieser Gelegenheit gefunden, daß Irrthümer sich hin und wieder herausstellten, die mitunter von großem Umfange waren. Dies hat mich bewogen, den Antrag zu stellen. Es kann den Straßenbaubehörden ganz gleich sein, nach welchem Maße sie das abzutretende Land vermessen, dem Grundeigenthümer aber ist es nicht gleich. Um nun aber Denjenigen, welche mit der Größe der verschiedenen Maße nicht so bekannt sind, ein kleines Bild von der Verschiedenheit dieser Größen aufzustellen, erlaube ich mir zu bemerken, daß der Straßenscheffel zu 192 Selligen □ Ruthen gerechnet 12,288 □ Ellen enthält, während der sogenannte Landscheffel zu 7 Ellen 14 Zoll nur 8,600 □ Ellen umfaßt, was einen Unterschied von ziemlich ein Drittheil ausmacht. Wenn nun, wie ich annehmen will, die □ Ruthe mit einem Neugroschen bezahlt wird, so macht das einen Preis für den Landscheffel von 286 Thaler 20 Neugroschen, es muß demnach, wenn der Straßen-

scheffel mit einem gleichen Preise bezahlt wird, letzterer mit 409 Thaler 18 Neugroschen bezahlt werden. Dieser Unterschied muß nun aber erst durch Umrechnung gefunden werden. Um, wie ich vorhin erwähnte, dergleichen Irrthümer in Zukunft vermieden zu sehen, habe ich mir den Antrag zu stellen erlaubt und hege die Hoffnung, daß die hohe Staatsregierung gegen denselben Nichts einwenden werde, da er Nichts weiter bezweckt, als das vorliegende Gesetz seinem Zwecke mehr nahe zu bringen.

Präsident Dr. Haase: Der Antrag lautet:

„Bei Abtrennungen von Grund und Boden zu öffentlichen Zwecken, als Bauplätzen, Eisenbahnen, Straßen aller Art etc., haben sich vom 1. November 1858 ab die zuständigen Behörden, gleichviel ob königliche oder andere, behufs der Ermittlung der Größen und der darauf zu gründenden Werthsberechnung, nur der in §. 16 der Mithordnung unter 2. bezeichneten Feldmesser-ruthe zu bedienen.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschickt zahlreich.
— Wünscht Jemand darüber zu sprechen?

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Was die gewünschte Erklärung anlangt, so bin ich nicht im Stande, dieselbe hier abzugeben, weil dieser Gegenstand zum größern Theil ein anderes Ressort berührt, dem ich nicht angehöre. Indes ist wohl zu erwarten, daß, wenn die hohe Kammer den Antrag annimmt, die Staatsregierung, wenn sich nicht wesentliche Bedenken darbieten, demselben zu entsprechen suchen wird.

Abg. Dr. Hertel: Um selbst vollständig ins Klare zu kommen und vielleicht etwas dazu beizutragen, daß der Antrag in seiner Tendenz allgemein richtig erkannt werde, will ich erklären, wie ich ihn auffasse. Mir scheint die Frage, die dadurch angeregt worden ist, eigentlich nicht die zu sein, wie gemessen, sondern wie entschädigt werden soll, und die Absicht scheint dahin zu gehen, daß für abzutretende Räume eine höhere Geldentschädigung gewährt werden möge. In wiefern das billig ist, will ich jetzt nicht untersuchen. Es ist das wohl möglich, aber ich würde sofort mich nicht dafür entscheiden können. Das würde eine Frage sein, die nicht bei der Berathung über die Gestalt des Maßes zu beantworten wäre, sondern dann, wenn von der Straßenbauentschädigung, von Abänderung des Straßenbaugesetzes die Rede ist. Mir schien auch die Erklärung des Herrn königlichen Commissars eben dahin zu gehen, denn er erklärte, diese Angelegenheit gehöre in ein anderes Ressort. Ich bin, wie gesagt, nicht der Meinung, gegen Gewährung höherer Geldentschädigungen in Abtretungsfällen sprechen zu wollen, wenn sich eine solche Festsetzung nach der Prüfung des Sachverhältnisses als angemessen herausstellen sollte, aber ich kann das für den Augenblick nicht übersehen; der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich darauf nicht, und die Deputation hat daher auch keine Gelegenheit